



Aktuelle Corona-Information für Tagespflegepersonen und Eltern zur Urlaubs- und Reisezeit – Reisen in Risikogebiete

Nach derzeitigem Stand gilt die [Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne \(CoronaVO EQ\)](#) des Sozialministeriums Baden-Württemberg vom 14.07.2020 in der ab 15.07.2020 geltenden Fassung bis zunächst 31.08.2020 unter laufender Fortschreibung.

Nach § 1 Abs. 1 gilt häusliche Quarantäne mit der Verpflichtung, sich unverzüglich nach der Einreise aus einem Risikogebiet auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und nach Abs. 2 die Verpflichtung, sich bei der zuständigen Behörde zu melden.

Nach Abs. 4 erfolgt die Einstufung als Risikogebiet durch das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg in einer Übersichtsliste, die laufend aktualisiert wird (<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/gesundheits-schutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/verordnungen/risikogebiete/>).

Wir empfehlen dringend, von Reisen in Länder mit SARS-CoV-2-Reisewarnung oder SARS-CoV2-Risikogebiete abzusehen!

Wie verhält es sich mit den laufenden Geldleistungen, wenn ich nach meinem Urlaub eine Quarantänepflicht habe und deshalb nicht betreuen kann oder das Kind selbst in Quarantäne ist?

Bitte beachten Sie, dass nur tatsächlich erbrachte Betreuungsleistungen vergütet werden. Dies gilt sowohl im Fall, dass Sie selbst als Tagespflegeperson zur Quarantäne verpflichtet sind, aber auch wenn ein Kind nicht betreut werden kann, da es sich selbst in Quarantäne befindet.

Ausführlichen Informationen zu Ihrem Reiseziel und den damit einhergehenden Bestimmungen können Sie über das Robert-Koch-Institut www.rki.de abrufen. Wir empfehlen Ihnen dringend, sich vorab umfangreich über Ihr Reisevorhaben zu informieren und die damit verbundenen Konsequenzen in Ihre Reisescheidung einzubeziehen!